



# Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2012

Das BVET veröffentlicht eine jährliche Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die aufgrund der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung erlassen sind. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen.

## Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BVET sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung erlassen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BVET versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BVET nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BVET erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zu den betroffenen Strafbestimmungen oder zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Straforten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren und Einstellungsverfügungen aus dem Jahr 2012, die dem BVET tatsächlich zugestellt worden sind.

## Ergebnisse

### Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichteintretensentscheide, Einstellungen und Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die sich ausschliesslich auf kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder auf Normen aus dem Strafgesetzbuch stützen, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2010	2011	<b>2012</b>
Total gemeldete Strafverfahren	1135	1226 <sup>1</sup>	<b>1381</b>

Die Anzahl der gemeldeten Strafverfahren hat 2012 im Vergleich zu 2011 um 155 (d.h. um 12,6%) zugenommen. Zu beachten ist, dass fast die Hälfte der Strafverfahren Widerhandlungen in der Haltung und im Umgang mit Hunden betrafen: 637 im Vergleich zu 762 Verfahren, die andere Tiere betrafen.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren Verwaltungsverfahren dar.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2011 wurden zusätzlich noch 10 Strafverfahren nach altem TSchG beurteilt, welche nicht in die Statistik 2011 integriert wurden.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der beschuldigten Personen nach deren Geschlecht und Alter dargestellt.

	2010	2011	2012
<b>Beschuldigte Personen</b>			
<i>Total</i>	1135	1226	<b>1381</b>
<i>weiblich</i>	296	362	<b>439</b>
<i>männlich</i>	818	850	<b>929</b>
<i>Täter/in unbekannt</i>	21	14	<b>13</b>
<b>Alter der beschuldigten Personen</b>			
<i>bis 18</i>	54	10	<b>5</b>
<i>19 – 29</i>	155	173	<b>204</b>
<i>30 – 39</i>	163	175	<b>241</b>
<i>40 – 49</i>	260	311	<b>304</b>
<i>50 – 59</i>	203	261	<b>271</b>
<i>60 – 69</i>	133	154	<b>207</b>
<i>70 – 79</i>	61	71	<b>84</b>
<i>80 – 89</i>	12	18	<b>18</b>
<i>über 90</i>	1	1	<b>0</b>
<i>unbekannt</i>	93	52	<b>47</b>

## Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG)

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten.

	2010	2011	2012
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	336	389	<b>394</b>
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	241	296	<b>276</b>
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	68	71	<b>94</b>
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	27	22	<b>24</b>

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	577	754	<b>936</b>
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	286	371	<b>461</b>
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	34	60	<b>54</b>
<i>Abs. 3<sup>2</sup></i>	237	279	<b>360</b>
<i>Abs. 1 oder 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	20	44	<b>61</b>

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde,
- die qualvolle Tötung sowie die mutwillige Tötung,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss Artikel 28 TSchG begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

<sup>2</sup> Art. 28 Abs. 3 TSchG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

## Betroffene Tiergruppen

In der anschliessenden Übersicht wird die Anzahl der Strafverfahren mit den betroffenen Tiergruppen erfasst und nicht die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2010	2011	<b>2012</b>
<b>Nutz- und Heimtiere total</b>	1068	1082	<b>1257</b>

<b>Heimtiere</b>	664	700	<b>825</b>
Hunde	488	520	637
Katzen	81	66	67
Meerschweinchen	11	10	9
Vögel	14	21	37
Schlangen	14	9	9
Kaninchen	48	67	57
Fische	8	7	9

<b>Nutztiere</b>	404	382	<b>432</b>
Schweine	61	59	72
Schafe	69	53	69
Ziegen	27	16	28
Pferde	70	23	35
Rinder	154	211	190
Hausgeflügel	23	20	38

<b>Andere</b>	112	43	<b>40</b>
<b>Wildtiere</b>		81	<b>67</b>

<b>Keine Angaben betr. Tiergruppe</b>	75	19	<b>37</b>
---------------------------------------	----	----	-----------

Die Hunde stellen mit 637 (Vorjahr: 520) Fällen die grösste betroffene Tiergruppe in den Strafverfahren dar. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 637 Fällen 225 mal (d.h. in 35,3% der Fälle) eine Verletzung von Artikel 77 der TSchV geahndet wurde. Artikel 77 verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet, ohne Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

## Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen.

In denjenigen Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden. In schätzungsweise 10% der übrigen Fälle wurde gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz die Begehung weiterer Delikte (z.B. Verstoß gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Diebstahl oder Körperverletzung) geahndet, was zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt hat.

	2010	2011	2012
Bussen bis CHF 100.-	67	89	92
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	203	243	273
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	336	413	513
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	170	163	192
Bussen ab CHF 1000.-	76	57	99

**Durchschnittliche Bussenhöhe 2012: CHF 532.- (2011: CHF 470.-)**

	2010	2011	2012
Geldstrafen	284	383	322
<i>bedingt</i>	240	262	282
<i>unbedingt</i>	44	121	40
Freiheitsstrafen	10	12	7
<i>bedingt</i>	4	6	1
<i>unbedingt</i>	6	6	6
Gemeinnützige Arbeit	16	11	15

## Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie die Freisprüche dargestellt.

Auf eine Anzeige wird insbesondere dann nicht eingetreten, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2010	2011	2012
Nichteintreten	15	44	44
Einstellungen	148	103	94
Freisprüche / Aufhebungen	53	17	18

## Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidkategorien.

Kanton	Total der Entscheide	Nichteintreten	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	99	3	5	3	88
AI	8	0	0	0	8
AR	19	2	1	0	16
BE	253	2	6	7	238
BL	36	1	3	0	32
BS	27	0	0	0	27
FR	26	1	0	0	25
GE	3	0	0	0	3
GL	5	0	1	0	4
GR	73	0	5	1	67
JU	11	0	0	0	11
LU	44	1	7	1	35
NE	26	1	0	0	25
NW	4	0	0	0	4
OW	11	1	2	0	8
SG	233	14	27	2	190
SH	8	0	0	0	8
SO	54	0	5	0	49
SZ	26	2	1	0	23
TG	34	1	0	0	33
TI	24	6	0	2	16
UR	9	0	4	0	5
VD	82	2	0	1	79
VS	9	1	0	0	8
ZG	20	0	5	0	15
ZH	237	6	22	1	208
<b>Total</b>	<b>1381</b>	<b>44</b>	<b>94</b>	<b>18</b>	<b>1225</b>

Gesamtschweizerisch kam es in 88,7 % (2011: in 86,6%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.